

Frau Landratspräsidentin
Susanne Elmer Feuz
Küngenhoschet 4
8755 Ennenda

Oberurnen, 24. Oktober 2016

Kleine Anfrage zur individuellen Prämienverbilligung (IPV)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 82 der Landratsverordnung stelle ich eine kleine Anfrage zu folgendem Sachverhalt:

Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, erhält einen finanziellen Beitrag für die Begleichung seiner Prämien der obligatorischen Krankenversicherung – die individuelle Prämienverbilligung (IPV) nach Art. 65 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG).

Der Mittelstand erhält dagegen keine IPV. Jedes Jahr stehen deshalb Haushalte des Mittelstandes vor derselben Entscheidung: Sollen sie die höhere Prämien bezahlen oder zu einer günstigeren Krankenkasse wechseln? Sollen sie die Franchise erhöhen oder Zusatzversicherungen kündigen? Dies geschieht gezwungenermassen, weil bei stetig steigenden Krankenkassenprämien das persönliche Haushaltsbudget nicht mehr ausreicht. Verwundert reibt man sich da die Augen, wenn Personen, die IPV beanspruchen, privat oder halbprivat versichert sind und sich Zusatzversicherungen leisten. Wie geht das?

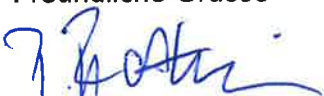
- Wie viele Personen mit IPV sind privat oder halbprivat versichert und/oder leisten sich Zusatzversicherungen?

Bitte stellen Sie die Antwort nach Personen zusammen, die IPV beantragen und erhalten sowie nach Bezüger/Innen von Ergänzungsleistungen (EL) oder Sozialhilfe, bei denen die IPV von Amtes wegen berechnet und ausgerichtet wird. Prämienverbilligungen nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG sind von dieser Frage nicht betroffen.

Im Sinne einer Anregung könnte eine kurze Anfrage, wie die vorliegende, in einer Fragestunde des Landrates beantwortet werden.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Frage.

Freundliche Grüsse



Peter Rothlin
Landrat